

Ergeht über die regionale Ärztekammer an alle
Vertragsärzte (AM, FÄ, GP, PVE) und Wahlärzte

VM1-W-VPV-Mag.Eg/Hö

31.03.2022

Wichtige Informationen betreffend COVID-19:

- **COVID-19-Risiko-Atteste: Änderungen ab 01.04.2022**
- **COVID-Tests bei symptomatischen Personen: Änderungen ab 01.04.2022**
- **COVID-Tests bei asymptomatischen Personen: Auslaufen per 31.03.2022**
- **Ausdruck COVID-19-Impfzertifikate: Verlängerung bis 30.06.2022**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige aktuelle Neuerungen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren:

1. COVID-19-Risiko-Atteste: Änderungen ab 01.04.2022

Die Regelungen betreffend die Ausstellung von COVID-19-Risikoattesten wurden per Verordnung **bis 31.05.2022 verlängert**. Die Positionen COVRA und COVRF sind damit für alle COVID-19-Risiko-Atteste bzw. Folgeatteste, die bis zum 31.05.2022 ausgestellt werden, weiterhin verrechenbar.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung ist die Ausstellung eines neuen positiven COVID-19-Risiko-Attests oder Folgeattests **ab 01.04.2022 nur noch dann zulässig**, wenn die Person der Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung angehört und **zusätzlich** entweder

- a) bei der betroffenen Person trotz drei Impfungen gemäß Impfschema für immunsupprimierte Personen mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 medizinische Gründe vorliegen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen, oder
- b) es sich um eine Person handelt, die von der COVID-19-Impfpflicht ausgenommen ist, weil

- sie nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem Impfstoff gemäß § 2 Z 3 COVID-19-Impfpflichtgesetz geimpft werden kann oder
 - bei ihr aus medizinischen Gründen eine Immunantwort auf eine Impfung gegen COVID-19 nicht zu erwarten ist,
- und Ihnen die Person für diese Ausnahme von der COVID-19-Impfpflicht eine entsprechende Bestätigung samt den dieser zugrundeliegenden Befunden vorlegt.

COVID-19-Risikoatteste, die **vor dem 01.04.2022 ausgestellt wurden**, sind längstens bis 14.04.2022 bestätigen zu lassen, sofern die betroffene Person tatsächlich von der Arbeitsleistung freigestellt wurde. Diese Bestätigung hat

- bei Personen gemäß Punkt b) durch eine fachlich geeignete Ambulanz von Krankenanstalten, einen Amtsarzt oder einen Epidemiarzt zu erfolgen,
- bei Personen gemäß Punkt a) kann die Bestätigung **zusätzlich** auch durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers erfolgen.

Erfolgt innerhalb der Frist keine Bestätigung, so endet der Anspruch auf Freistellung.

Im Übrigen gelten die in unseren früheren Rundschreiben mitgeteilten Abrechnungsmodalitäten unverändert, weshalb darauf verwiesen werden darf.

2. COVID-Tests bei symptomatischen Personen: Änderungen ab 01.04.2022

Wie wir Ihnen mit Rundschreiben vom November 2021 mitgeteilt haben, sind die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bzw. Vertragsgruppenpraxen sowie die selbständigen Vertragsambulatorien für Labormedizin für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie unter den durch Verordnung festgelegten Voraussetzungen bis 31.03.2022 berechtigt, bei **symptomatischen** Personen Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19-Test) durchzuführen und mit dem Krankenversicherungsträger zu verrechnen.

Durch eine heute erlassene Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kommt es zu folgenden Änderungen:

- Die Verrechenbarkeit der COVID-Tests bei symptomatischen Personen wurde für die Dauer der COVID-19 Pandemie, längstens **bis Ende Juni 2022 verlängert**.
- Der Tarif für die laboranalytische Auswertung eines ab 01.04.2022 durchgeführten PCR-Tests wird per Verordnung auf **35,- Euro** reduziert.

3. COVID-Tests bei asymptomatischen Personen: Auslaufen per 31.03.2022

Die Möglichkeit für hausapothekenführenden Ärzte sowie die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bzw. Vertragsgruppenpraxen sowie die Vertragsambulatorien, COVID-19-Antigentests und PCR-Tests bei **symptomlosen** Personen durchzuführen und mit dem Krankenversicherungsträger zu verrechnen, läuft nach den uns vorliegenden Informationen ab 01.04.2022 aus. **Es können somit von den angeführten Leistungserbringern bei symptomlosen Personen nur noch jene COVID-19-Tests mit der ÖGK abgerechnet werden, die bis spätestens 31.03.2022 durchgeführt wurden.**

Symptomlose Personen, die ab 01.04.2022 weiterhin einen COVID-19-Test im niedergelassenen Bereich in Anspruch nehmen möchten, sind vor der Testung darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten dafür selbst bezahlen müssen und **kein Anspruch auf Kostenerstattung** besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für symptomlose Personen folgende kostenlose Testmöglichkeiten weiter zur Verfügung stehen:

- Krankenversicherte Personen sowie deren anspruchsberechtigte Angehörige können pro Person und Monat fünf Antigentests über die öffentlichen Apotheken beziehen.
- Darüber hinaus stehen pro Person und Monat fünf PCR-Tests zur Verfügung, die über die Länder abgewickelt werden.

4. Ausdruck COVID-19-Impfzertifikate: Verlängerung bis 30.06.2022

Die Verrechenbarkeit des Ausdrucks von Impfzertifikaten durch die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie selbständigen Ambulatorien soll unseren Informationen nach bis Ende Juni 2022 verlängert werden. Falls die dafür notwendige Verordnung wider Erwarten nicht erlassen werden sollte, werden wir Sie unverzüglich darüber informieren. Ebenfalls werden wir Sie sofort informieren, wenn sich diesbezüglich die Abrechnungsmodalitäten gegenüber dem ersten Quartal 2022 ändern sollten.

Im Übrigen gelten die zuletzt mit Rundschreiben vom 10.12.2021 mitgeteilten Abrechnungsmodalitäten für den Ausdruck der Impfzertifikate unverändert, weshalb darauf verwiesen werden darf.

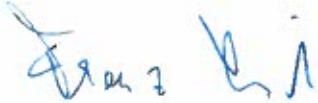
Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien

Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400, E-Mail: vpv.vpa@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und (mit Ausnahme von Punkt 1.) der SVS. Die SVS weist darauf hin, dass Risikoatteste für Selbständige nicht möglich sind.

BP